Lehm war ein Bodenschatz

Autor(en): **Goll, Jürg**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht / Stiftung Ziegelei-Museum Meienberg Cham**

Band (Jahr): **3 (1985)**

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-844053

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Lehm war ein Bodenschatz

Jürg Goll

Der abgebildete Ratsbeschluss (nächste Seite) dokumentiert augenfällig, welche Bedeutung dem Lehm als Rohstoff beigemessen wurde.

Im vorliegenden Falle befürchtete die Gemeindeverwaltung von Luzern wohl nicht zu Unrecht eine mangelhafte Versorgung ihres eigenen Ziegelei-Regiebetriebes an der Halde mit dem gesuchten Rohstoff (1). Denn 1810 war ihre bisherige Lehmgrube beinahe erschöpft, so dass der Verwaltungsrat der Gemeinde Luzern ein Gesuch an den Schultheiss und den Täglichen Rat richten musste, im ganzen Gebiete des Amtes Luzern nach geeignetem Lehm suchen und denselben abbauen zu dürfen (2). Nach erteilter Erlaubnis war man unter anderem an den Pilatushängen in der Gemeinde Horw fündig geworden. Im Winter führte die Horwer Jugend den Lehm auf Schlitten zu Tal zu der sogenannten Lehmdiele im Haltiwald am Seeufer (3). Dies brachte ihnen einen beliebten, kleinen Zustupf und war doch zugleich strenger, aber vergnüglicher Wintersport (4). Der Lehm, etwa 20 bis 25 Schiffsladungen voll, gelangte schliesslich auf dem Seeweg nach Luzern oder eben in andere, ausserkantonale Seegemeinden. Besonders Hergiswil, das zeitweise vier Ziegeleien besass, war kräftiger Mitbewerber um den begehrten Lehm. Das konnte sich die luzernische Ziegelbrennerei natürlich nicht gefallen lassen, ohne Gefahr zu laufen, dass ihr während der produktiven Sommermonate das Rohmaterial ausging.

Offenbar war die Luzerner Ziegelei nicht willens oder nicht in der Lage mit den ausserkantonalen Ziegelein einen Preiskampf um den Lehm aufzunehmen. Noch nicht gewöhnt an die relativ neue Gewerbefreiheit (seit 1798) wandte man sich lieber an die Obrigkeit, die während der Restaurationszeit aus einem protektionistischen Denken heraus schnell mit den gewünschten Verboten zur Hand war.

Das Verbot des Rates von Luzern war selbstverständlich kein Einzelfall. Vor allem während des Ancien Régime's waren solche Massnahmen die Regel. Die Nidwaldner Regierung zum Beispiel hatte bereits um 1600 ein Lehmausfuhrverbot verfügt (5).

Wir wundern uns heute über die damalige Verordnungspraxis, aber werfen wir doch einmal einen Blick auf die heutige Situation: Unsere geltende Verfassung garantiert die Gewerbefreiheit. Transport und Verkauf von Lehm über die Kantonsgrenzen hinweg sind nicht mehr eingeschränkt. Trotzdem gestaltet sich die Lehmausbeutung nur scheinbar freiheitlicher.

Der Abbau von Steinen und Erden ist zwar in den Nutzungsgebieten, die nicht mit einem Abbauverbot belegt sind (6), möglich. Aber es sind in öffentlich-rechtlicher Hinsicht die einschlägigen Bestimmungen der eidge-

Beschluß,

anordnend, daß ohne Bewilligung des Finanz-Rathes kein Lehm anders als für die einheimischen Ziegel-Brennereyen verwendt werden.

Wir Schultheiß und Tägliche Räthe

der Stadt und Republik Luzern;

Auf die erhaltene Anzeige: daß ein nicht unbeträchtliches Quantum Lehm zum grösten Nachtheile der im Kanton befindlichen Ziegelbrennereyen veräußert werde;

Nach vernommenem Vortrage Unseres Finanz-Rathes;

In Betrachtung: daß die in dem Schooße der Erde liegenden Erzeugnisse der Natur, in Gemäßheit des Gesetzes vom 13ten Hornung 1799, Nazionaleigenthum sind;

In Betrachtung: daß die Ziegel-Brennereyen eines der nöthigsten Landesbedürfnisse sind;

Beschliessen:

§. 1.

Jeder Güterbesitzer, in dessen Land Lehm vorfindlich, ist gehalten: um die Bewilligung des Finanz-Raths anzusuchen, wenn er über den zum Ziegelbrennen tauglichen Lehm anders, als zu Gunsten der im Kanton befindlichen Ziegelbrennereyen verfügen wollte.

§. 2.

Jene, die dawider handeln würden, sollen von dem Finanzrathe zu Bezahlung einer Geldbusse von 4. bis 32. Frkn. verfällt werden, wovon ein Drittheil dem Verleider zukömmt.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll dem Finanzrathe, zur Handhabung, in Urschrift, zugestellt und nebenhin dem Amtsblatte, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, beygerückt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern den 3ten Hornung 1815.

Der Amtsschultheiß,
Xaver Keller.
Nahmens des Täglichen Raths,
Der Staatsschreiber,
Xaver Mohr.

nössichen und kantonalen Gesetze und Verordnungen, insbesondere betreffend Gewässerschutz, Natur- und Heimatschutz, Raumplanung, Immissionsschutz, Fischerei, Forstwesen, Bauwesen, Strassen- und Verkehrswesen, Landwirtschaft, das Schweizerische Zivilgesetzbuch sowie die Bau- und Planungsvorschriften der Gemeinde zu beachten (7).

Welche Rechtsbräuche in der Vergangenheit und zur Zeit unseres Ratsbeschlusses in Deutschland gängig waren, dokumentiert der Text auf den nächsten Seiten (8).

1) StALU Akten 27/74, Ziegelbrennereien, Brief vom 17. Dezember 1814.

2) StALU Ratsprotokoll RR 18, 1810, 14. März, S. 222.

3) Wie Anm. 1: Schreiben vom 22. August 1830 von Joseph Schnyder.

4) Gleiches wird auch von Hergiswiler Knaben berichtet, bei: D. V. Mettler, Geschichtliches über Hergiswil und seine Pfarrkirche, Hergiswil 1957, S. 53.

5) Wie Anm. 4 und: 600 Jahre Hergiswil 1378 – 1978, hg. Gemeinderat, Hergiswil 1978, S. 107.

6) Der Abbau von Lehm ist zum Beispiel in Bau- und Industriezonen, in Landwirtschaftsgebiet und in Erholungsgebiet verboten.

7) Zitiert nach der Dokumentation des Schweizerischen Fachverbandes für Sand und Kies von 1976.

8) Die Zentralbibliothek Luzern hat uns freundlicherweise die Originalvorlage zur Verfügung gestellt.

In den Zeiten des alten Roms war es, wo durch das L. 9. §. 2. et L. 13. §. 5. ff. de usufructu Jedermann ohne Beschränkung erlaubt war, in seinem Grunde und Boden nicht nur Steinkreide und Sandbrüche, sondern auch Gold, Silber, Kupfer, Schwefel, Eisen, und überhaupt alle Gruben anzulegen, woraus Mineral und Metall genommen werden kann.

Nicht nur der Eigenthümer aber, sondern auch jeder Nutznießer eines Grundstückes konnte sich nach L. 7. §. 14. ff. Sal. matrim. dos quem admodum petatur, dieses Rechtes bedienen.

In so ferne in Deutschland keine vaterländischen Gesetze derogiren, ist das römische für sich noch giltig, und obgleich Viele der deutschen Rechtsgelehrten Dinge, welche im Schoße der Erde liegen, zum Staatseigenthum zählen — (Man sehe Sam. Stryk. dissert. de jure principis Subterraneo. — Pütters Begrif vom deutschen Staatsrecht 2. Ausgabe §. 208 und 209. — Struv. in Diff. de jure principis Subterraneo. — Mosers Grundriß der heutigen Staatsverfassung B. 4. K. 20. §. 31. — Leiseri jus georgicum l. 3. c. XXV. §. 3. — Heineccii akad. Reden p. 394. und dergleichen mehr; — und solche nach dem Sachsen- und Schwabenspiegel ebenfalls zur königl. Gewalt gerechnet werden); so ist doch fast allgemein in deutschen Landen der Grundeigenthümer, oder durch ihn der Pächter, als

un-

unbeschränkter Eigenthümer des Ziegelthons anerkannt; ohne selbst nur der geringsten Besteuerung unterworfen zu seyn, — welch gleiches auch in ganz Rußland bestehet.

§. 189.

Rechtliches Herkomen bei der An-

Noch muß erinnert werden, daß, da nicht in jedem Grunde brauchbarer Thon gefunden wird; es Herkommens
nem Ziegelschläger selten
ihm nächst gelegenen vorzügl
lagers versagt, oder doch w
höriges Zuräumen und Pla
sigen Ersatz der hierauf steh
ein oder mehrere Jahre übe

Ja! bei den schon öft
Falle der Verkaufs-Verwei
dem Ziegelmeister unenth
stückes, wurde der widerspe
stets obrigkeitlich zum Verka
um einen zu übertriebenen P
der Grund durch periti in a
auch dann geschieht, wenn
den Grund zwar nicht ver
zu hoch anschlägt.

Da dem gemeinen
mäßig ausgedehntem Betri
einer Ziegelei viel gelegen is
sich unter gehäßiger Eigenth
ein, oder ein anderes St
Starrsinn dem Allgemeinen
sich aber bloß von Verpach

Praktische Darstellung

der

Ziegelhüttenkunde

von

Johann Nepomuck Schönauer,
Oekonomie-Inspektor, Mitglied gelehrter Gesellschaften.

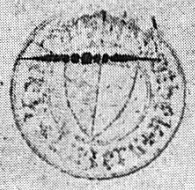

Mit XI Kupfertafeln und VIII Tabellen.

Salzburg 1815.
Bei Franz Xaver Oberer, k. b. Stadtbuchdrucker und Buchhändler.

Résumé
Au début du XIXe siècle, de peur de voir leurs tuileries manquer de matières premières, les autorités communales lucernoises ont été obligées de se réserver l'exploitation des gisements argileux dans lesquels elles s'approvisionnaient en interdisant la vente de glaise hors du canton. Jürg Goll a confronté la décision du conseil lucernois à la situation à la même époque en Allemagne et d'une manière générale dans le passé d'après des renseignements trouvés dans un traité de tuilier de 1815. Si aujourd'hui l'on jouit de la liberté de commerce, l'exploitation de l'argile est limitée d'une autre façon, par exemple par les lois pour la protection de la nature et du patrimoine, sur l'aménagement du territoire, etc. (mg)